

Drugchecking: Ziele – Erfahrungen – Perspektiven

Tibor Harrach und Rüdiger Schmolke

Drugchecking als emanzipative Strategie in der Drogenarbeit

Drugchecking bezeichnet die Möglichkeit, auf dem Schwarzmarkt gehandelte Substanzen auf ihre qualitative (Art der Inhaltsstoffe) und quantitative (Menge der Inhaltsstoffe) Zusammensetzung hin untersuchen zu lassen und die Resultate DrogenkonsumentInnen zukommen zu lassen.

Die Möglichkeit des Testens illegal erworbener Substanzen stellt in Verbindung mit einer geeigneten Risikokommunikation für DrogengebraucherInnen und Drogenhilfe eine verbesserte Möglichkeit dar, Vergiftungen, Überdosierungen und unerwünschte Effekte zu vermeiden. Drugchecking bildet insofern einen pragmatischen und evidenzbasierten Ansatz der Harm Reduction, der entsprechende, bereits bestehende Angebote ergänzen kann und sich mit diesen verbinden lässt.

Indem GebraucherInnen lernen, (erwünschte und unerwünschte) Wirkungen des Konsums psychoaktiver Substanzen besser einzuschätzen und bestimmte Konsumerlebnisse besser in spezifischen Zusammenhang zu bringen mit

- dem Anteil von Art und Menge der konsumierten Substanzen (Drug)
- den individuellen (physiologischen und psychologischen) Eigenschaften und Fähigkeiten, die der/die Konsumierende in die Situation des Konsums einbringt (z. B. die Erwartungshaltung an die Drogenerfahrung und an eventuelle Konsequenzen des Konsums, Bewältigungsressourcen etc.) (Set) und
- der spezifischen Situation, in der der Konsum stattfindet, inkl. des sozialen, räumlichen und emotionalen Umfelds vor, während und nach dem Drogengebrauch (Setting) (vgl. Zinberg, 1984),

ermöglicht Drugchecking daneben einen reflektiven Drogengebrauch und fördert einen selbst kontrollierten, respektvollen und vorsichtigen Umgang mit psychoaktiven Substanzen und das Erlernen von geeigneten Strategien zur Risikoreduzierung beim Gebrauch.

Basierend auf den Erfahrungen von Szeneorganisationen (wie Eve & Rave), können Drugchecking-Angebote den Zugang von Informations- und Beratungsangeboten zu DrogengebraucherInnen erleichtern, vor allem weil die Glaubwürdigkeit der Angebote steigt.

Schließlich kann Drugchecking ganz allgemein zu einer besseren Aufklärung über Drogen beitragen, indem es das Wissen der Mitarbeiter von Drogenhilfeeinrichtungen und Behörden über vielfältige Konsummuster, Motive zum Drogengebrauch sowie (auch dosisabhängig) spezifische Wirkungen und Risiken des Konsums bestimmter Substanzen erhöht.

Drugchecking in diesem Sinne zielt insofern darauf, DrogenkonsumentInnen zu einem höheren Informationsstand über die ihnen konkret verfügbaren Substanzen zu verhelfen und die Aneignung eines weit gehend selbst kontrollierten, respektvollen und vorsichtigen Umgangs mit psychoaktiven Substanzen sowie das Erlernen von geeigneten Strategien zur Risikoreduzierung beim Gebrauch zu fördern. Im Sinne einer modernen Empowerment-Strategie der Gesundheitsförderung bildet Drugchecking damit – in Verbindung mit für die GebraucherInnen konkret umsetzbare Risikominimierungsstrategien – ein geeignetes Unterstützungsangebot an DrogengebraucherInnen, ihren Grad an Autonomie und Selbstbestimmung zu erhöhen.

Drogenhilfe und Behörden können mit Hilfe von Drugchecking-Angeboten ihrerseits tendenziell befähigt werden, DrogengebraucherInnen als selbst verantwortliche Menschen anzusehen, denen aufklärerische und pädagogische Angebote (in Abgrenzung zu vordringlich repressiven Maßnahmen) zu weit gehender Selbstkompetenz verhelfen können.

Erfahrungen aus dem Drugchecking-Programm von Eve & Rave in Berlin

Von Februar 1995 bis September 1996 führte der überwiegend in der Party- und Technoszene aufklärerisch tätige Berliner Verein Eve and Rave e. V. in Zusammenarbeit mit dem Gerichtsmedizinischen Institut der Humboldt-Universität (Charité) ein Drugchecking-Programm durch. Insgesamt wurden dabei über 150 Proben analysiert. Die Proben wurden dem Verein anonym zugeschickt und von Vereinsmitgliedern zum Gerichtsmedizinischen Institut gebracht. Dort erfolgte eine Analyse mittels Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC), bei analytisch nicht eindeutigen Fällen auch mittels gekoppelter Gaschromatographie und Massenspektroskopie (GC/MS). Die Ergebnisse der Analytik wurden Eve & Rave umgehend übermittelt. Die Einsender der Proben konnten das Ergebnis gegen Nennung eines Codeworts anonym telefonisch erfragen. Die Kosten für die Analytik (70 DM pro Substanzprobe) waren von den Auftraggebern zu tragen.

Bei besonders problematischen Proben (unerwartete Substanzen, gefährliche Beimengungen und besonders hoch dosierte Proben) wurden Warnflyer in Berliner Szenelokalitäten verteilt. Die Ergebnisse wurden zu Listen zusammengefasst und von der Deutschen Aidshilfe in ihrem Rundbrief an alle deutschen Aidshilfen versendet. Später wurden die Testergebnisse auch auf der Homepage der Giftinformationszentrale Bonn (Universitätsklinikum der Rheinischen Friedrich Wilhelm Universität Bonn und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) veröffentlicht.

Etwa drei Monate nach Beginn des Berliner Drugchecking-Programms kam es wegen des Verdachts des unbefugten Besitzes von Betäubungsmitteln zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, das in der polizeilichen Durchsuchung der Vereinsräume von Eve and Rave und des Gerichtsmedizinischen Instituts der Charité mündete. Gegen drei Vereinsmitglieder, die Betäubungsmittel in das Gerichtsmedizinische Institut gebracht hatten, wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet und durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben.

Im Zuge des mehrjährigen Verfahrens lehnten schließlich sowohl das Amtsgericht Tiergarten als auch das Landgericht Berlin die Eröffnung eines Hauptverfahrens ab und stellten fest, dass das durch die Vereinsmitglieder von Eve and Rave praktizierte Verfahren zur Durchführung von Drugchecking nicht gegen geltendes Recht verstoßen hatte. Unter dem Titel "Durchbruch beim Drugchecking" veröffentlichte die taz am 07.07.1999 einen entsprechenden Artikel.

Da das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) jedoch zwischenzeitlich dem beteiligten Analyseinstitut die Erlaubnis entzogen hatte, Substanzproben zum Zwecke des Drugchecking entgegenzunehmen, war eine Wiederaufnahme des Programms nach Abschluss des Verfahrens im Jahre 1997 nicht möglich.

Weitergehende Informationen zur Drugchecking-Historie unter www.drugchecking.eu

Rechtliche Situation

Zur aktuellen Situation und den rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung von Drugchecking in Deutschland erstellte der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags im Februar 2009 eine Expertise, die unter anderem auf die auf der Berliner Drugchecking-Fachtagung 2008 von *Prof. Cornelius Nestler* (Universität Köln) referierten rechtlichen Implikationen zur Implementierung von Drugchecking in Deutschland verweist (Download-Möglichkeiten und Filmdokumentation unter www.drugchecking.eu).

Die folgenden Ausführungen beruhen auf der Rechtsauffassung von Prof. Nestler.

Die Analyse aller in den Anlagen I-III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgeführten Substanzen ist im Rahmen der apothekenrechtlichen Bestimmungen in öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken gemäß §4 Abs. 1 Nr. 1 BtMG ohne Erlaubnis möglich (und wird schon heute offiziell praktiziert).

Schnelltests, bei denen den Konsumenten die notwendigen Untersuchungsmittel (Chemikalien) zur Verfügung gestellt werden und bei denen die Konsumenten bei der

Durchführung der Analyse und der Interpretation der Ergebnisse durch einen Fachmann unterstützt werden, ist für den Fachmann ohne eine verwaltungsrechtliche Ermöglichung, da er keine erlaubnispflichtigen Tatbestände gemäß §3 Abs. 1 BtMG erfüllt. Dieses Verfahren wird auch heute unter anderem in Berlin praktiziert.

Betäubungsmitteluntersuchungen z. B. vor Ort auf einer Tanzparty/Diskotheke durch Fachleute mittels eines mobilen Labors sind ohne Erlaubnis dann möglich, wenn die Untersuchenden in unmittelbarer Nähe und „unter den Augen“ des Konsumenten die Substanzanalyse vollzieht, weil die untersuchenden Fachleute dann lediglich als Besitzdiener ohne tatsächliches Herrschaftsverhältnis zu den Betäubungsmitteln handeln und damit keinen strafbewährten Besitz gemäß §29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG erlangen. Untersuchungen auf Tanzveranstaltungen werden seit einigen Jahren in Österreich und der Schweiz praktiziert. Ausgeschlossen von einem solchen Verfahren sind in Deutschland gemäß §10a BtMG Substanzanalysen in Drogenkonsumräumen.

Komplizierter gestaltet sich die rechtliche Bewertung von Betäubungsmittelanalysen, wenn ein Konsument in einer Drogenberatungsstelle eine Probe abgibt, die von einem Mitarbeiter der Drogenberatungsstelle einem stationärem Labor zur Analyse weitergeleitet wird. Der Mitarbeiter der Drogenberatungsstelle handelt in diesem Falle als Bote, der für seine Botentätigkeit keine Erlaubnis benötigt, weil er keine erlaubnispflichtige Verkehrsform gemäß §3 Abs. 1 BtMG verwirklicht. Solange er im Einvernehmen mit dem Konsumenten handelt, hat er auch keine freie Verfügungsgewalt über das Betäubungsmittel und damit keinen strafbewährten Besitz gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG. Da der Bote keine Verfügungsmacht über das Betäubungsmittel besitzt, ist bei der Übergabe des Betäubungsmittels an das untersuchende Labor nicht der erlaubnispflichtige Tatbestand der Abgabe von Betäubungsmitteln erfüllt.

Auch für die untersuchende Person (Mitarbeiter des Labors) stellt die Annahme des Betäubungsmittels zum Zwecke der Substanzanalyse und deren Durchführung keine erlaubnispflichtige Verkehrsform im Sinne §3 Abs. 1 BtMG da, weil auch die untersuchenden Personen keine Verfügungsgewalt zur freien Verfügung über das Betäubungsmittel erlangen. Denn die Übergabe des Betäubungsmittels erfolgt ausschließlich zum Zweck der Untersuchung.

Unklar bleibt, ob der Besitz der Betäubungsmittel ohne gleichzeitige Erlaubnis zum Erwerb gemäß §29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG einen strafbewährten Tatbestand darstellt, obwohl der Besitz selbst keiner Erlaubnispflicht unterliegt.¹

Diese Rechtsunsicherheit kommt dadurch zustande, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass im legalen Betäubungsmittelverkehr dem Besitz immer eine der in §3 Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Handlungen (Anbau, Herstellung, Erwerb u.a.) vorausgeht, weshalb der Tatbestand des Besitzes lediglich durch eine schriftliche Erlaubnis zum Erwerb straflos wird.

Bei einer restriktiven Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften benötigt der Untersuchende, obgleich er das Betäubungsmittel nicht erwirbt, eine Erlaubnis zum Erwerb, um der Strafbarkeit des Besitzes sicher zu entgehen. Um das aus dem Widerspruch zwischen Systematik und Wortlaut des Betäubungsmittelgesetzes sich ergebende Risiko der Strafbarkeit für die untersuchenden Personen auszuschließen, wird zumindest für bestimmte Fälle die Beantragung einer Erlaubnis zum Erwerb von Betäubungsmitteln empfohlen, obgleich die Untersuchung keinen erlaubnispflichtigen Tatbestand einschließlich Erwerb erfüllt.

Die Erlaubnis kann beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beantragt werden. Sie muss erteilt werden, wenn hierzu nachweislich ein wissenschaftliches oder ein öffentliches Interesse besteht und keine generellen Verbote oder Schutzzwecke des BtMG berührt werden. Eine andere Möglichkeit wäre, in Anlehnung an das Frankfurter Druckraummodell der 1990er Jahre z. B. auf Basis eines Rechtgutachtens eine Absprache zwischen Gesundheitsverwaltung, Strafverfolgungsbehörden und dem Träger eines

¹ Besitzen im Sinne des Betäubungsmittelstrafrechts setzt ein bewusstes tatsächliches Innehaben und Besitzwillen voraus. Dabei besteht ein Unterschied zu der für den Erwerb notwendigen freien Verfügungsgewalt. Für den Besitz genügt nämlich der rein faktische Zugang über das Betäubungsmittel, und diese hat notwendigerweise der Untersuchende, um das Betäubungsmittel überhaupt analysieren zu können.

Drugchecking-Projekts zu treffen, die dem Projekt unter bestimmten Voraussetzungen garantiert, nicht durch Strafverfolgung behelligt zu werden.

Perspektiven in Deutschland

Als Folge der Feststellung der Rechtmäßigkeit von Drugchecking durch das Berliner Landgericht und den Regierungswechsel zu Rot-Grün verabschiedeten Vertreter von so genannten Szeneorganisationen im Februar 1999 die "Berliner Resolution der Selbstorganisationen aus der Party- und Technoszene zum Drug-Checking". Darin forderten sie die Fortführung und Weiterentwicklung von Drugchecking-Programmen in Deutschland,

Im Juli 1999 lud das Bundesministerium für Gesundheit Vertreter mehrerer Bundesbehörden, Experten aus dem Drogenbereich, Vertreter von Szeneorganisationen und aus Institutionen des Drogenhilfesystems zu einer Besprechung "...betreffs der Schadensminimierung beim unbefugten Drogenkonsum durch Drug-Checking" ein. Das Gespräch hatte zum Ziel zu erörtern, "...ob und unter welchen Bedingungen Drugchecking geeignet sein kann, einen Beitrag zur Schadensminimierung beim unbefugten Drogenkonsum zu leisten und im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes zulässig ist." Am Ende des Gesprächs wurden die Vertreter der Szeneorganisationen aufgefordert, ihre Vorstellungen über die Bedingungen und zur Umsetzung von Drugchecking schriftlich darzulegen. Unter den Anwesenden bestand Übereinstimmung darin, die Diskussion über die Gesamtproblematik fortzusetzen, die angekündigte Konzeption sollte hierfür als Grundlage dienen.

Das resultierende Drugchecking-Konzept des „techno-netzwerks berlin“ wurde allerdings von den politisch Verantwortlichen schlichtweg negiert. Auch seiner Ankündigung, die Diskussion mit den Szeneorganisationen fortzusetzen, kam das Bundesministerium nicht nach.

Die Forderung einer 2001 auf einem BZgA-Seminar zur Prävention des Ecstasy-Konsums installierten Arbeitsgruppe nach einem Drugchecking-Modellprojekt zog ebenfalls keine Aktivitäten von Behörden oder politischen Institutionen nach sich, so dass insgesamt seit dem Ende des Berliner Programms Mitte der 1990er Jahre bis 2007 in Deutschland kaum Aktivitäten zur Umsetzung von Drugchecking zu verzeichnen sind.

Das bis dahin einzig verbliebene Drugchecking-Programm in Deutschland – das Pillenidentifikationssystem der Drobs Hannover (etabliert als Satellitenstandort des niederländischen Drugchecking-Systems) – wurde 2002/2003 ebenfalls eingestellt, obwohl sich der Standort an einer internationalen Studie beteiligte, in der Drugchecking (im Bereich des Pilltesting) seine Wirksamkeit auf Ziele in mehreren Dimensionen hatte nachweisen können.²

Im Gegensatz zu Deutschland konnten sich seit den 1990er Jahren im europäischen Ausland punktuell Drugchecking-Standorte etablieren bzw. neu entwickeln. Systematisch wird Drugchecking heute vor allem in den Niederlanden, der Schweiz, Österreich und Spanien angeboten.

2007/2008 gründeten sich in Frankfurt am Main und Berlin-Brandenburg Initiativen, die erneut die Implementierung von Drugchecking zum Ziel haben. Nach dem Auftauchen von mit Blei versetztem Cannabis in Leipzig im Jahr 2007 und hieraus resultierenden, teilweise dramatischen Gesundheitsschäden für CannabisgebraucherInnen, wurde auch hier im kommunalen Rahmen erneut über zu schaffende Drugchecking-Angebote diskutiert.

² Die Studie wies positive Ergebnisse in folgenden Bereichen nach: Erleichterter Zugang zu bislang nicht Erreichten; höheres Vertrauen und mehr Akzeptanz der Informationsstellen; verbesserte Risikokommunikation; Entmystifizierung von illegalen Drogen; Informationszuwachs über substanzgebundene Risiken und gesundheitsbewusstes Verhalten auf Seiten der NutzerInnen; Risikoreduzierung beim Gebrauch von synthetischen Drogen durch die Inanspruchnahme von Drugchecking; Verhinderung bzw. das Hinauszögern des Konsums bei Unentschlossenen; bei NichtkonsumentInnen kein Anreiz für Konsum durch Drugchecking; Möglichkeit eine Marktanalyse im Bereich der illegalen Drogen; Beitrag zur Klärung darüber, welche Informationen aus der Sekundärprävention für die Primärprävention besonders wichtig sind (Benschop et al. 2002).

Die Aktivitäten dieser regionalen Initiativen wurden auch über den regionalen Rahmen hinaus wahrgenommen. Dies führte 2009 zu einer Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke sowie zu einer Expertise des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage erteilte die Bundesregierung allen Argumenten pro Drugchecking gegenüber eine abweisende Antwort. Die Expertise skizziert hingegen – unter anderem mit Hinweis auf die auf der Berliner Drugchecking-Fachtagung 2008 von *Prof. Cornelius Nestler* (Universität Köln) vertretene Rechtsauffassung – mögliche Wege zu einer Durchführung von Drugchecking frei von eventuellen betäubungsmittelrechtlichen Sanktionen.

Die Implementierung von Drugchecking in der deutschen Hilfelandschaft scheitert jedoch bislang an politischen Faktoren auf mehreren Ebenen. So ist zur Entwicklung eines erneuten Drugchecking-Angebots ein Zusammenwirken von politisch Verantwortlichen und Behörden auf unterschiedlichen Politikebenen (mindestens auf Bundes- und Landesebene) notwendig, die Kosten und Kostenverteilung eines zu schaffenden Angebots sind unklar, vorliegende Erfahrungen und Evaluationen von Drugchecking sind unzureichend bekannt usw.

Analysiert man die aktuelle drogenpolitische Situation auf Grundlage einer zeitgemäßen Policy-Analyse (z. B. Héritier et al. 1994), lässt sich die aktuelle (Nicht-)Regelung von Drugchecking (zumindest) anhand folgender Aspekte herleiten:

- Die Problemlösungsphilosophie, die staatlichem Handeln in dominierender Weise zu Grunde liegt:
Ideen und konkreten Projektvorschlägen zur Innovation des Drogenhilfeangebots mit emanzipativem Charakter, die auf ein Mehr der Selbstkontrolle und –verantwortlichkeit von DrogengebraucherInnen zielen, schlägt nach wie vor generell großes Misstrauen entgegen, seien sie auch noch so praxisgerecht und empirisch fundiert. Zumindest für Vorschläge aus der „Akzeptanz-Ecke“ gilt: Unterstützung von DrogengebraucherInnen auf deren Weg zu mehr Autonomie gilt als höchst verdächtig und zu verhindern!
- Die generellen politisch-administrativen Strukturen, in deren Zuge der Drogenbereich insgesamt geregelt ist und die bislang zu seiner Steuerung verwendeten staatlichen Instrumente:
Drogenpolitik ist, zumindest auf bundespolitischer Ebene, nach wie vor einem Kompetenzenwirrwarr geprägt, das intransparentes und widersprüchliches Handeln sowie omnidirektionale und hierarchische Strukturen begünstigt. Im Zweifelsfall findet sich daher für die tonangebenden, zumeist althergebrachte Auffassungen stützenden VertreterInnen des politischen Systems stets eine angeblich dominierende Institution (ein unter Verschluss tagender Expertenrat, angeblich verpflichtende UNO-Verträge, die jeweils übergeordnete Stelle oder ähnliches), die eine Durchsetzung neuer Strategien „unmöglich“ machen.
- Die Kooperations- und Koordinationsstrukturen von Staat und privaten Organisationen im Drogenbereich:
Vor allem gegenüber emanzipativ ausgerichteten Trägern muss (trotz einer abschwächenden Tendenz nach dem Regierungswechsel 1998) von einem stark dissoziativen Handeln der VertreterInnen des politisch-administrativen Systems gesprochen werden. Während in anderen Politikbereichen längst ein übergreifend kooperatives Vorgehen des Staates mit privaten Initiativen und Trägern dominiert, bestimmt im drogenpolitischen Bereich daher bislang eine Art Lagerpolitik den Alltag: Regierungs- und Behördenvertreter bevorzugen ebenso wie Parteien bilaterale Beziehungen zu Verbänden, Drogenhilfe und Drogenforschungseinrichtungen. Dies fördert seinerseits Disparität und Konkurrenzverhältnisse unter den privaten Trägern der Drogenarbeit und Drogenforschung und verhindert eine auf empirischen Erkenntnissen basierende Diskussion um neue Lösungsansätze. Resultat: Beispiele für empirisch fundierte Drogenpolitik und Drogenarbeit bilden nach wie vor nur Silberstreife am Horizont.

Neben diesen weitgehend von den staatlichen Akteuren selbst bestimmten Regelungsformen, spielen aber auch die privaten Organisationen im Politikfeld Drogen (also

Verbände, Drogenhilfeträger, Drogenforschungseinrichtungen etc.) eine tragende Rolle bei der Meinungsbildung, der Interessenaggregation und dessen Kommunikation in die Öffentlichkeit und direkt an die politisch Verantwortlichen. Die aktuelle Situation zum Drugchecking macht deutlich, dass hier – um es positiv auszudrücken – noch weit gehende Potenziale liegen. Eine effektivere Strategie zur Durchsetzung innovativer Strategien im Drogensektor müsste beispielsweise beinhalten:

- Selbstverständnis der Drogenhilfearbeit als Gesundheitsförderung:
Drogenhilfe versteht sich bislang im Wesentlichen als Teil des Behandlungssystems für psychisch gestörte Menschen (und ist formal-institutionell so eingebunden). Dies ist nicht nur im Hinblick auf ein akzeptierendes Grundverständnis der Arbeit problematisch, sondern es engt auch die Handlungsperspektiven der Angebote auf die Durchführung von unmittelbar auf die Person gerichteten Maßnahmen ein und blendet die (aus Sicht emanzipativer Herangehensweisen) notwendige Beeinflussung von Lebensbedingungen der Klientel und Veränderung der (politisch-)strukturellen Bedingungen der Hilfelandschaft weitgehend aus.
- Aktivierung der DrogengebraucherInnen:
Drogenhilfe muss sich (auch) als Förderer von partizipativen Strategien und Strukturen verstehen, mit dem Ziel, DrogengebraucherInnen (und hier nicht nur die NutzerInnen von Drogenhilfeeinrichtungen) zu einem aktiven Eintreten für ihre Interessen zu bewegen.
- Dezentrale Verankerung:
Unter den vorherrschenden politischen Bedingungen sind zentral gesteuerte Aktionen zur Durchsetzung innovativer Drogenarbeit von deren Gegnern leicht auszuhebeln, da die objektiv bestehende Dominanz in der öffentlichen Meinungsführerschaft (z. B. über entsprechende Grundsatzentscheidungen oder –verlautbarungen) in der Regel schnell zu einem Erliegen von Initiativen „von unten“ führt. Effektiver als eine zentrale Steuerung wirkt hingegen die dezentrale Organisation von Aktivitäten über kleine (z. B. regionale) Initiativen, die flexibler auf das politische Umfeld reagieren und kleinteiliger agieren können. Zur Erinnerung: Alle maßgeblichen Innovationen der Drogenarbeit (Substitution, Spritzentausch, Druckräume, Heroinvergabe etc.) gingen von regionalen Initiativen aus!
- Innovatives Vorgehen in der Interessenbündelung und Meinungsbildung:
Nicht nur für Drugchecking gilt, dass es bislang an für die Politik erkennbaren Schwerpunkt-Forderungen nach innovativen Angeboten für DrogengebraucherInnen mangelt. Voraussetzung hierzu wäre ein abgestimmtes Vorgehen zumindest eines Teils der Drogenhilfe, um eine ausreichende Außenwirkung zu erzielen. Positiven Einfluss nehmen könnte zum Beispiel die Verwendung moderner und kreativer Methoden der Lobbyarbeit und des Marketing in einem zuvor festgelegten Zeitraum, z. B. durch
 - Kontaktaufnahme mit Massenmedien (mit dem Ziel von gebündelter Berichterstattung zum Thema),
 - gezieltes Lobbying bei VerwaltungsmitarbeiterInnen, PolitikerInnen und Initiativen (mit dem Ziel, Parteibeschlüsse, Anhörungen, Parlamentsinitiativen und ähnliches zu erreichen),
 - Einreichen von Publikationen in Fachzeitschriften sowie Tages- und Wochenpresse,
 - Schreiben von Leserbriefen und Kommentaren, die das Thema aufgreifen, sowie weitere Strategien des „Guerilla-Marketing“
 - Einreichen von Projektanträgen bei Behörden auf allen Ebenen (auch wenn diese zunächst keinen Erfolg auf Genehmigung vermuten lassen),
 - Einbringen von Petitionen an entsprechende Ausschüsse der Landtage und des Bundestags,
 - Veranstaltung von Fachtagen und Symposien zum Thema
 - und vieles Denkbare mehr.

Nähere Informationen und Download-Möglichkeiten zum Thema unter www.drugchecking.eu